

Kurztitel

Luftverkehrsabkommen (Kosovo)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 72/1954

Typ

Vertrag – Kosovo

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

17.02.2008

Index

99/04 Luft- und Weltraumfahrt

Text**Artikel I**

Die vertragschließenden Teile räumen einander auf der Grundlage strikter Gegenseitigkeit die im nachstehenden Anhang umschriebenen Rechte zur Errichtung der dort festgelegten regelmäßigen Luftverkehrslinien ein. Diese Linien können nach Wahl des vertragschließenden Teiles, dem diese Rechte gewährt werden, sofort oder zu einem späteren Zeitpunkte betrieben werden.

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2019

Gesetzesnummer

20007129

Dokumentnummer

NOR40126327